



Bewährte Prüffristen für Arbeitsmittel

Ermitteln Sie im Rahmen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, welche Arbeitsmittel und Einrichtungen wiederkehrend geprüft werden müssen. Hierzu nutzen Sie auch Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers. Für bestimmte Arbeitsmittel sind in staatlichen Regelungen sowie in Unfallverhütungsvorschriften Prüffristen vorgegeben.

Sie organisieren regelmäßige Prüfungen für Maschinen und Ausrüstungen so, dass empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen eingehalten werden. Nachfolgende Übersicht liefert eine Auswahl der gebräuchlichsten Betriebsmittel.

Die Prüfergebnisse werden dokumentiert und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt. Die Prüfungen können auch in elektronischen Systemen dokumentiert werden. Durch eine Prüfplakette ist die durchgeführte Prüfung zusätzlich am Gerät erkennbar.

Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung	Zugelassene Überwachungsstelle	Hauptprüfung: alle 2 Jahre und Zwischenprüfung mittig zwischen zwei Hauptprüfungen
Lasten- bzw. Güteraufzug	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert 6 Monate Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden. Maximalwerte: In Fertigungsstätten und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen: 1 Jahr In Büros oder unter ähnlichen Bedingungen: 2 Jahre
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Zur Prüfung befähigte Person (mit besonderen Kenntnissen) oder zugelassene Überwachungsstelle	Je nach Prüfaufgabe
Flurförderzeuge	Zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger)	Jährlich
Krane	Zur Prüfung befähigte Person/Prüfsachverständige (mit besonderen Kenntnissen) zum Teil auch Sachverständiger	Zumeist jährlich (je nach Kran und Prüfaufgabe)



Arbeitsmittel (Prüfgegenstände)	Prüfung bzw. Kontrolle durch*	Prüf- bzw. Kontrollfrist
Winden, Hub- und Zuggeräte	Zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger)	Jährlich
Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel und Tragmittel	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger)	Jährlich
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten	Zur Prüfung befähigte Person (je nach Prüfaufgabe Elektrofachkraft, Schlosser usw.) Unterwiesener Beschäftigter	Mindestens jährlich Arbeitstäglich Kontrollen auf Funktion (zum Beispiel Verriegelungen, NOT-HALT)
Hubeinrichtungen (zum Beispiel Hebekipper und andere Hebezeuge)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Zur Prüfung befähigte Person (Fachkundiger)	Alle 2 Jahre
Leitern/Tritte	Zur Prüfung befähigte Person (Unterwiesener Beschäftigter)	Je nach Betriebsverhältnissen
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
CO ₂ -Sensoren	Zur Prüfung befähigte Person	Nach Herstellervorgaben, mindestens jährlich
Müllpressen	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Sicherheitsbeleuchtung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach Angaben des Herstellers
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen)	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 4 Jahre (ortsfest) Alle 2 Jahre (ortsveränderlich)
Erdgasanlagen: gesamte Erdgasanlage	Betreiber oder Vertragsinstallationsunternehmen	Jährlich
Erdgasgeräte	Vertragsinstallations- oder Wartungsunternehmen	Jährlich oder nach Herstellerangaben
Rohrleitungen und Absperrleinrichtungen	Vertragsinstallationsunternehmen	Regelmäßig nach 12 Jahren
Abgasführung und Verbrennungsluftversorgung	Zugelassener Schornsteinfegerbetrieb	unterschiedlich



*** Erläuterungen:**

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS): Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.

Sachverständiger/Prüfachverständiger: Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung *besondere* Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist.

Sachkundiger: Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung *ausreichende* Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung, usw.) beurteilen kann.

Zur Prüfung befähigte Person (zPbP): Person, die durch ihre entsprechende Berufsausbildung, ihre ausreichende Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des zu prüfenden Gegenstands (zum Beispiel Maschine, Gerät, Anlage) verfügt.

Unterrichteter Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen/Kontrollen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

HINWEIS: Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben.